

# Verordnung der Stadt Weißenstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Jahrmärkten

vom

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2008 (GVBl. S. 783) erlässt die Stadt Weißenstadt folgende

## Rechtsverordnung

### § 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) dürfen in der Stadt Weißenstadt die Verkaufsstellen aus Anlass der alljährlich stattfindenden Jahrmärkte

- Ostermarkt
- Herbstmarkt
- Weihnachtsmarkt

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. **Dies gilt für den Weihnachtsmarkt nur, wenn er noch im November durchgeführt werden kann.**

### § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

### § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Weißenstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Jahrmärkten vom 06. August 2009 außer Kraft.

Weißenstadt, den 13. Juni 2012

**STADT WEISSENSTADT**

  
**Dreyer**  
**1. Bürgermeister**